

Bussenliste

1. Nichtmitführen des Fischereipatents	Fr. 50.00
2. Nichteinhalten des Nachtangelverbots	Fr. 200.00
3. Fischen an Schontagen/Schonzeit/ohne Patent	Fr. 300.00
4. Fischen im Schongebiet/Bootssteg	Fr. 250.00
5. Nichteinhalten der Fangzahlbeschränkung	Fr. 250.00
6. Gleichzeitiges Fischen mit mehreren Angelgeräten	Fr. 150.00
7. Nichtbeaufsichtigen von Angelgerät bei der Ausübung der Fischerei	Fr. 150.00
8. Verwendung von Widerhaken	Fr. 250.00
9. Fischen mit mehr als drei Angelspitzen	Fr. 150.00
10. Fischen vom Boot	Fr. 150.00
11. Verwenden von Fischeiern und Fleischmaden	Fr. 100.00
12. Fehlende Kennzeichnung von Köderfischreussen	Fr. 50.00
13. Verwendung von lebenden Köderfischen	Fr. 200.00
14. Nichteinhalten der Schonmasse	Fr. 100.00
15. Anlanden der Fische ohne Feumer (Kescher)	Fr. 50.00
16. Fischen mit Netzen und Handleinen	Fr. 150.00
17. Fischen in den Auffangbecken	Fr. 250.00
18. Verwendung von Setzkescher	Fr. 50.00
19. Nicht sofortiges Eintragen gefangener, mässiger Fische in die Fangstatistik	Fr. 50.00
20. Watfischen verboten	Fr. 50.00

Rechtsmittelbelehrung

1. Die obenstehenden Bussen können durch den Fischereiaufseher der Gemeinde oder die Polizeikräfte erhoben werden.
2. Bei Ablehnung der Busse durch den Gebüssten erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand.
3. Im Verzeigungsfall erfolgt die Ausfällung der Busse und Gebühren durch den Gemeindevorstand.
4. Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.
5. Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Ver-
fahrenskosten sichergestellt werden.
6. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand.